

30.06.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Inzu **Punkt** der 790. Sitzung des Bundesrates am 11. Juli 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
- Antrag der Länder Hessen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg -

A.

1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen

' Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen können in Ortsdurchfahrten die Gemeinden, im Übrigen die Träger der Straßenbaulast,

...

(noch Ziffer 1)

Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden."

b) In Absatz 7 wird die Angabe "4 bis 10" durch die Angabe "2 bis 4" ersetzt.'

Als Folge

- sind im Vorblatt Abschnitt „A. Problem“ in Satz 4 die Wörter „in der ersten halben Stunde“ durch die Wörter „ohne zeitliche Vorgaben“, das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen sowie nach dem Wort „vorzugeben“ die Wörter „und Gebühren nach einer räumlichen Staffelung erheben zu können“ einzufügen.

- ist die Allgemeine Begründung wie folgt zu ändern:

In Satz 1 ist das Wort „weitestgehend“ durch das Wort „vollständig“ zu ersetzen.

In Satz 2 sind das Wort „zwingend“ zu streichen und die Wörter „und ist im Hinblick auf die derzeitigen allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung auch nicht mehr zeitgemäß“ durch die Wörter „, da die Kommunen ohnehin in eigener Verantwortung den straßenrechtlichen Widmungszweck, den garantierten Gemeingebrauch und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten haben“ zu ersetzen.

Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen: „Im Hinblick auf die derzeitigen allgemeinen Bestrebungen zur Deregulierung sind weitreichende Vorgaben auch nicht mehr zeitgemäß.“

Nach Absatz 1 sind die folgenden Sätze einzufügen: „Anders als nach bisheriger Rechtslage sollen die Gemeinden bzw. die Träger der Straßenbaulast direkt zur Gebührenerhebung ermächtigt werden. Durch die Neuformulierung wird außerdem klargestellt, dass die Befugnis zur Einführung einer gebührenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung ohnehin bereits im Ermessen der Gemeinde bzw. des Straßenbaulastträgers steht. So kann das Parken ohne Beschränkung gebührenfrei oder zwar gebührenfrei, jedoch zeitlich beschränkt, etwa durch die Anordnung zur Benutzung einer Parkscheibe, ermöglicht werden oder eine Gebührenpflicht angeordnet werden.“

(noch Ziffer 1)

- ist die Einzelbegründung zu Artikel 1 wie folgt zu ändern:

In Satz 1 ist das Wort „weitestgehend“ durch das Wort „vollständig“ zu ersetzen.

In Satz 2 sind nach dem Wort „Bedeutung“ das Wort „weitgehend“ sowie nach dem Wort „beibehalten“ die Wörter „, jedoch zu einem Satz zusammengefasst und gekürzt“ einzufügen.

Die Sätze 3 bis 5 sind durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Durch die Formulierung wird klargestellt, dass den Gemeinden bzw. den Straßenbaulastträgern die Entscheidungsbefugnis zusteht, ob gebührenpflichtiges, gebührenfreies oder gebührenfreies Parken mit einer Beschränkung der Höchstparkdauer eingeführt wird. Die Festsetzung und Erhebung von Parkgebühren soll künftig völlig eigenverantwortlich nach den örtlichen Verhältnissen je nach Parkdruck erfolgen, wobei auch eine räumliche und zeitliche Staffelung vorgesehen oder von einer Gebührenerhebung zum Beispiel in der ersten halben Stunde abgesehen werden kann.

Die Einräumung von Parkmöglichkeiten stellt insbesondere in den Kernbereichen der Städte eine besondere Leistung dar, die über die üblichen Leistungen des Gemeinwesens für seine Benutzer hinausgeht. Es ist daher grundsätzlich sachgerecht, dass diejenigen Verkehrsteilnehmer, die diese besondere Leistung in Anspruch nehmen, auch angemessen zu den Kosten herangezogen werden, die der Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs durch bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen dienen.

In Anbetracht der teilweise dramatischen Verkehrssituation in den Innenstädten eröffnet die Regelung uneingeschränkt die nötige Flexibilität zur Nutzung des vorhandenen Parkraums durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann neben höheren Parkgebühren auch die Möglichkeit zu kurzfristigem kostenlosen Parken einen schnellen Wechsel des Benutzerkreises und damit eine intensive Nutzung des knappen Parkraums herbeiführen. Da die Städte und Gemeinden die Attraktivität ihrer Innenbereiche für Einwohner und Besucher nicht durch überzogene oder gar maßlose Parkgebühren schmälern wollen und sie ohnehin auch im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der straßen- und wegerechtlichen Vorschriften der Län-

(noch Ziffer 1)

der zum Gemeingebrauch und Widmungszweck von Straßen an gesetzliche Vorgaben gebunden sind, kann auf eine weitergehende inhaltliche Ausgestaltung der Vorschriften verzichtet werden.

Die bisherigen Sätze 8 bis 10 werden zu Satz 2 bis 4.“

Begründung nur für das Plenum:

Mit der Änderung soll die Tendenz zur Deregulierung und Vereinfachung unterstützt und zugleich die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen gestärkt werden.

B.

2. Der **federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.